

# **Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)**

Inkrafttreten vorgesehen am 1. Januar 2017

Inhalt der Änderungen und Kommentar

Bern, August 2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 93 Abs. 1 Versicherung mit wählbarer Franchise .....	3
	Art. 95 Abs. 2 und 3 .....	4
<b>3</b>	<b>Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
	Übergangsbestimmungen .....	6
	Inkrafttreten .....	6

## 1 Hintergrund

Derzeit umfassen die Prämientarife aller Versicherungsformen der gesamten Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen, etwa 250'000 individuelle Prämien, von denen manche nicht zur Anwendung gelangen, weil sie von keiner versicherten Person gewählt wurden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Anzahl der Prämien zwecks Systemvereinfachung verringert werden soll, wie er es in seiner Strategie Gesundheit2020 festgehalten hat. Es ist für die Versicherten nämlich nicht immer einfach, unter allen anwendbaren Prämien eine Versicherungsform zu wählen. Eine Verringerung der Anzahl Prämien macht das System transparenter und vereinfacht den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten im Interesse der Versicherten. Bereits im Herbst 2012 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern im Rahmen der Information über die Prämien 2013 seine Absicht angekündigt, das System zu vereinfachen, um es für die Versicherten noch zugänglicher zu machen.

Ausserdem setzt das Kopfprämiensystem das Prinzip der Solidarität zwischen den Versicherten um, auf dem die obligatorische Krankenpflegeversicherung beruht. Der Versicherer muss bei allen Versicherten aus derselben Region und Altersgruppe und mit derselben Versicherungsform die gleiche Prämie erheben, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand oder einem diesbezüglichen Indikator. Die Versicherten können sich aber bereit erklären, eine höhere Kostenbeteiligung als die gesetzlich vorgesehene zu leisten, indem sie eine höhere Franchise als die ordentliche (300 Franken bei Erwachsenen, keine Franchise bei Kindern) wählen. Im Gegenzug erhalten sie eine Prämienreduktion. Ein solcher Mechanismus ermöglicht eine Stärkung der individuellen Verantwortung der Versicherten, stellt aber auch eine gewisse Schwächung der Solidarität dar. Dieser Mechanismus soll so beibehalten werden. Die Prämienreduktion aufgrund einer höheren Franchise darf aber nur die mit dieser Franchise verbundenen Einsparungen abbilden und nicht auf einen günstigeren Risikobestand zurückzuführen sein.

## 2 Bestimmungen

### Art. 93 Abs. 1 Versicherung mit wählbarer Franchise

#### a. Wählbare Franchisen

Die Verringerung der Anzahl anwendbarer Prämien und die daraus folgende Systemvereinfachung für die Versicherten lassen sich mit einer Reduktion der Anzahl wählbarer Franchisen erreichen.

#### Abschaffung bestimmter Franchisen für Erwachsene

2013 verteilten sich die erwachsenen Versicherten ohne Unterscheidung der verschiedenen Versicherungsformen (ordentliche Versicherung, Bonusversicherung, Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer) wie folgt auf die verschiedenen Franchisen:

Franchise in Franken	Anzahl Versicherte in Millionen	Anzahl Versicherte in Prozent
300	2.85	43.7
500	1.04	15.9
1000	0.33	5.1
1500	0.90	13.8
2000	0.26	4.0
2500	1.14	17.5
Total	6.52	100.0

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2013 (BAG)

Die vorliegende Änderung besteht darin, die beiden am wenigsten verwendeten Franchisen, nämlich jene von 1000 und 2000 Franken, abzuschaffen. Es ist schwierig, genau abzuschätzen, wie die betroffenen Versicherten reagieren werden. Es ist sinnvoll anzunehmen, dass Versicherte, die geringe Kosten verursachen eine höhere Franchise wählen, was tiefere Prämieinnahmen für die Versicherer, aber auch geringere Leistungskosten zu ihren Lasten mit sich bringt, denn die Kostenbeteiligung der Versicherten steigt. Versicherte, die ihre Franchise ausgeschöpft haben, werden dagegen tendenziell eine tiefere Franchise wählen, was höhere Prämieinnahmen, aber auch höhere Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bedeutet.

#### Abschaffung bestimmter Franchisen für Kinder

2013 verteilten sich die versicherten Kinder ohne Unterscheidung der verschiedenen Versicherungsformen (ordentliche Versicherung, Bonusversicherung, Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer) wie folgt auf die verschiedenen Franchisen:

Franchise in Franken	Anzahl Versicherte in Tausend	Anzahl Versicherte in Prozent
0	1393.0	91.9
100	5.5	0.4
200	25.6	1.7
300	15.7	1.0
400	31.1	2.0
500	19.8	1.3
600	25.3	1.7
Total	1516.0	100.0

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2013 (BAG)

Die vorliegende Änderung besteht darin, nur zwei wählbare Franchisen beizubehalten und die Franchisen von 100, 200, 300 und 500 Franken abzuschaffen. Der Bundesrat möchte somit die höchste wählbare Franchise und die am meisten verwendete (400 Franken) beibehalten. Fast 92% der Kinder sind gemäss der ordentlichen Versicherung (ohne Franchise) versichert. Die neue Franchise, welche die von der vorliegenden Änderung betroffenen Versicherten wählen werden, hat keinen entscheidenden Einfluss auf die Prämieinnahmen und somit auf das Krankenversicherungssystem, denn die betroffenen Versicherten machen weniger als 10% aller Kinder aus.

#### **Art. 95 Abs. 2 und 3**

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung beruht auf dem Solidaritätsprinzip: Gesunde Versicherte müssen die Kosten der kranken Versicherten mittragen. Die mit den wählbaren Franchisen verbundene Ermässigung beeinträchtigt die Solidarität, da Versicherte, die eine solche Franchise wählen, tiefere Prämien zahlen als Versicherte mit ordentlicher Franchise, die in der Regel weniger gesund sind.

Analog zur Bestimmung über Prämienermässigungen bei Modellen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (Art. 101 Abs. 2 KVV) muss die Ermässigung aufgrund einer höheren Franchise den mit dieser Franchise verbundenen Einsparungen (insbesondere höhere Kostenbeteiligung der Versicherten sowie allenfalls geringere Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen infolge höherer Franchise) entsprechen. Kostenunterschiede aufgrund eines günstigeren Risikobestandes dürfen dagegen keinen Einfluss auf die Prämienermässigung haben.

Das BAG hat bei jeder Franchisestufe die Kosteneinsparungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berechnet, die nicht auf den weiter oben angesprochenen günstigeren Risikobestand zurückzuführen sind. Die Ergebnisse zeigen, dass die derzeit gewährten Prämienreduktionen im Verhältnis zum von den Versicherten willentlich eingegangenen Risiko zu hoch sind, insbesondere bei den hohen Franchisen.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Differenz zwischen der derzeit maximal zulässigen Prämienreduktion und der versicherungsmathematisch ermittelten korrekten Ermässigung mit steigender Franchise zunimmt. Deshalb muss man entgegen dem heutigen Recht die maximale Prämienreduktion je nach Franchise differenzieren, um das tatsächliche Risiko, das die Versicherten freiwillig eingegangen sind, besser zu berücksichtigen. Gemäss den Berechnungen sind die maximalen Rabatte der Prämien von Erwachsenen bei der Franchise 1500 um zehn Prozentpunkte auf 60% und bei der Franchise 2500 um 20 Prozentpunkte auf 50% zu reduzieren. Bei den Kindern ist bei der Franchise 400 eine Reduktion des maximal zulässigen Rabattes um fünf Prozentpunkte auf 65% und bei der Franchise 600 um zehn Prozentpunkte auf 60% erforderlich.

Es ist auch logisch, wenn die in Prozent des eingegangenen Risikos ausgedrückten Ermässigungen mit steigender Franchise abnehmen. Für die Versicherten ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, Leistungen zwischen beispielsweise 500 und 1500 Franken in Anspruch zu nehmen, viel grösser als die Wahrscheinlichkeit, Leistungen zwischen 1500 und 2500 Franken zu beziehen. Mit der heutigen Regelung sinkt die Prämie jedoch bei einer Heraufsetzung der Franchise von 500 auf 1500 Franken gleichermaßen (konkret um 700 Franken) wie bei einer Franchisenerhöhung von 1500 auf 2500 Franken. Mit der neuen Regelung bringt eine Franchisenerhöhung von 500 auf 1500 Franken eine Prämienreduktion von 580 Franken (Differenz von 140 zu 720 Franken Ermässigung), während eine Heraufsetzung der Franchise von 1500 auf 2500 Franken lediglich eine Reduktion von 380 Franken ermöglicht.

Trotz ihrer Verringerung muss die Prämienreduktion aber interessant für die Versicherten bleiben, die bereit sind, eine grössere individuelle Verantwortung zu übernehmen, indem sie eine höhere Kostenbeteiligung leisten.

Die Prämienreduktionen gestalten sich künftig wie folgt:

Erwachsene

Wählbare Franchise	Von der versicherten Person getragenes Risiko (Differenz zwischen ordentlicher und gewählter Franchise in Franken)	Maximale Prämienreduktion gemäss geltendem Recht		Maximale Prämienreduktion gemäss vorgelegter Revision	
		in Prozent	in Franken	in Prozent	in Franken
500	200	70	140	70	140
1500	1200	70	840	60	720
2500	2200	70	1540	50	1100

Quelle: Datenerhebung BAGSAN 2013

## Kinder

Wählbare Franchise	Von der versicherten Person getragenes Risiko (Differenz zwischen ordentlicher und gewählter Franchise in Franken)	Maximale Prämienreduktion gemäss geltendem Recht		Maximale Prämienreduktion gemäss vorgelegter Revision	
		in Prozent	in Franken	in Prozent	in Franken
400	400	70	280	65	260
600	600	70	420	60	360

Quelle: Datenerhebung BAGSAN 2013

Wie weiter oben dargelegt, ist es schwierig, die Auswirkungen der vorliegenden Änderung auf die Finanzen der Versicherer abzuschätzen, denn man weiss nicht genau, wie die Versicherten auf die Abschaffung bestimmter Franchisen und die Verringerung der mit den wählbaren Franchisen verbundenen Prämienreduktionen reagieren werden. Es ist wahrscheinlich, dass die von der Änderung von Artikel 93 Absatz 1 KVV betroffenen Versicherten, die geringe Kosten verursachen, eine höhere Franchise wählen. Sie zahlen folglich eine tiefere Prämie, leisten dafür aber eine höhere Kostenbeteiligung.

### **3 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen an Artikel 93 Absatz 1 und 95 Absatz 2 und 3 KVV gelten für die Prämien 2017. Das bedeutet, dass die Versicherer die neuen Bestimmungen im Sommer 2016 berücksichtigen müssen, wenn sie die Prämien 2017 festlegen, und dass manche Versicherte gezwungen sind, die Franchise per 1. Januar 2017 zu wechseln, weil ihre derzeitige Franchise abgeschafft wird. Die Versicherten müssen folglich im Herbst 2016 über diese Änderungen Bescheid wissen, um die verschiedenen Versicherungsprodukte miteinander vergleichen zu können. Deshalb müssen die Versicherer sie bis spätestens 31. Oktober 2016 schriftlich über den Inhalt der vorliegenden Änderung informieren. Diese Information kann somit zusammen mit der Mitteilung der neuen Prämie gemäss Artikel 7 Absatz 2 KVG abgegeben werden. Für Versicherte, deren derzeitige Franchise abgeschafft wird und die trotz schriftlicher Information nicht klar bis zum 30. November 2016 angeben, welche Franchise sie per 1. Januar 2017 wählen, gilt ab diesem Datum die nächst untere vom Versicherer angebotene Franchise. Den Versicherten mit wählbarer Franchise steht es jedoch frei, eine andere Franchise zu wählen oder sich der ordentlichen Versicherung anzuschliessen, sofern sie die in Artikel 94 KVV gesetzten Fristen einhalten.

#### **Inkrafttreten**

Die Versicherer müssen die Versicherten bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich über die Abschaffung bestimmter Franchisen und die Verringerung der mit den wählbaren Franchisen verbundenen Prämienreduktionen informieren. Diese Bestimmung muss am 1. Oktober 2016 in Kraft treten, während die anderen Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.